

Satzung

Der Narrenzunft Ittersbach e.V.

§ 1

Name und Sitz der Vereins

Der Verein führt den Namen

„Narrenzunft Ittersbach e.V.“

Der Sitz ist in Karlsbad-Ortsteil Ittersbach. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Ittersbacher Fasnacht. Die Eigenart der örtlichen Fasnachtsbräuche soll unseren Nachfahren durch Belebung erhalten bleiben. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Fasnachtsumzügen, Prunksitzungen und Brauchtumsabenden und zur Erhaltung der Dorfgemeinschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Beim Beitritt von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Wahlrecht ist nur persönlich auszuüben. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sobald Sie das 16. te Lebensjahr vollendet haben. Die Wählbarkeit erhalten Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Zunftrat entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins. Und gleichzeitiger Entrichtung des vollen Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt ist nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung möglich. Bei Austritt können keinerlei Ansprüche gegenüber des Vereins geltend gemacht werden. Der Austretende bleibt zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Mitglieder, welche gegen den Geist oder Zweck des Vereins und dessen Satzung verstoßen, können auf Beschluss des Zunftrates ausgeschlossen werden. Dem Ausschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mitglieder die mit den Beitragszahlungen länger als 1 Jahr im Rückstand sind, werden einmal gemahnt, danach erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

Mitglieder, die mit einem Ehrenamt betraut sind, haben vor wirksam werden Ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und ihm alle zunfteiligen Gegenstände, Urkunden usw. sofort auszuhändigen.

§ 7

Rechte und Pflichten/Beiträge

Das Eigentum des Vereins ist schonend zu behandeln, für Mutwillige Zerstörung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, der per Lastschriftverfahren zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen wird.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 8

Organe der Zunft

Organe der Zunft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Zunfttrat
4. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Zunfttrat (Verwaltung)

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Hauptkassier

3. Der Zunfttrat besteht aus:
 - a) dem Gesamtvorstand
 - b) dem Jugendleiter
 - c) den 4 Beisitzer

4. Der Zunfttrat wird ergänzt durch:
 - a) den Oberrarren der verschiedenen Zunftgruppen

5. Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10

Zuständigkeit des Zunfrates

1. Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertreterbefugnisse satzungsmäßig übertragen. Die Vorstände leiten die Verhandlungen des Zunfrates. Sie berufen den Zunfttrat, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder drei Mitglieder des Zunfrates es beantragen, ein.

2. Der Zunfttrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Anträge der Zunfräte sind jederzeit anzunehmen. Die Mitglieder des Zunfrates haben bei Anwesenheit volles Stimmrecht

3. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Zunftrates und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Zunftrates und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Die in der Sitzung getroffenen Beschlüsse sind darin aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und von einem der drei Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Hauptkassier führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er legt den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor. Er erstellt die Jahresabschlüsse nach den Erfordernissen der derzeit gültigen Bestimmungen für Vereine.
5. Die Beisitzer übernehmen je nach Bedarf einzelne besondere Aufgaben, die Ihnen von dem Gesamtvorstand übertragen werden.
6. Die Oberrarren leiten im Einvernehmen mit der Gesamtvorstandschaft und der Geschäftsordnung Ihre Zunftgruppe.
7. Der Jugendleiter ist für die Belange der Jugend zuständig.
8. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Zunftgruppen und allen Ausschüssen beratend teilzunehmen.
9. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern des Zunftrates zur Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung /Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich und durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad.
2. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in Händen der Vorsitzenden sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Satzungsänderungen und Wahlen sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Jahresberichte
 - b) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - d) Neuwahlen soweit sie erforderlich sind
 - e) Anträge
4. Den Vorsitz in der Versammlung führt einer der drei Vorsitzenden. Die Entlastung des Gesamtvorstands wird von einem von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter durchgeführt. Dieser übernimmt auch den Vorsitz bei den Wahlen und unterbreitet der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge. Nach der Entlastung bzw. nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
5. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds jedoch geheim.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen gilt, das Stimm Enthaltungen als Nichtanwesende angesehen werden.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Wunsch eines Mitgliedes jedoch geheim. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der drei Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder des Zunftrates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder

§ 11 Abs. 1,2 und 4 bis 8 gelten entsprechend

10. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
11. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
Die Oberrarren der Zunftgruppen werden von den jeweiligen Zunftgruppen gewählt.
Der Geschäftsführende Vorstand sowie alle anderen Mitglieder des Zunftrates sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
12. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer geprüft.
13. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Zunftratsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Sitzung ist nur möglich, wenn
 - a) der Gesamtvorstand mit Dreiviertel seiner Mitglieder dies beschließt, oder
 - b) mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden einreichen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

- 3. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Karlsbad zu, die das übergebene Vermögen verwaltet, bis eine Wiederründung eines Vereins oder Zunft im Ortsteil Ittersbach im Sinne des §2 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 14

Schlussbestimmungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung

Die Satzung wurde errichtet am 12. April 2002

- 1. Vorsitzender *H. Gubler*
- 2. Vorsitzender *W. Hamböge*
- 3. Vorsitzender *Bernd Kern*
- 4. Schriftführer *Kaja Zed*
- 5. Kassierer *Alwin*
- 6. Jugendleiter *Silke Preßbill*
- 7. Beisitzer *Hubert Feigens*



4.8.06
[Signature]